Zusammenfassende Erklärung zur 147. Flächennutzungsplanänderung des Nachbarschaftsverbands Reutlingen-Tübingen, Tübingen (7.188): Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft und allgemeiner Grünfläche in Sonderbaufläche „Solarpark"; Bereich Traufwiesen; Gemarkung Lustnau

I. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Dem Belang des Bodenschutzes, um die Funktionen des Bodens zu sichern und wiederherzustellen, und der Anforderung sparsam mit Grund und Boden umzugehen, wird dadurch Rechnung getragen, dass

- die Verankerung der PV-Anlagen im Boden nur minimal-invasiv geschieht,
- Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden ergriffen werden.

Der Belang des Immissionsschutzes, um v. a. die Menschen und ihre Gesundheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, muss keine Rechnung getragen werden, weil

- keine dauerhaften Aufenthaltsorte für Menschen geplant und deshalb keine Maßnahmen notwendig sind.

Dem Belang des Wasserschutzes, mit dem Zweck das Grund- und Oberflächenwasser zu schützen, die natürliche Rückhaltefähigkeit für Niederschläge zu erhalten und Hochwasserschutz zu betreiben, wird dadurch Rechnung getragen, indem

- Niederschlagwassers vor Ort versickert wird,
- wasserdurchlässigen Bodenbeläge für Zufahrten und Wege verwendet werden und
- hochwasserangepasst gebaut wird.

Der Belang des Natur- und Landschaftsschutzes, mit den Zielen den Artenschutz zu gewährleisten, die Lebensräume zu schützen und zu erhalten sowie die Erholungsfunktion der Landschaft zu erhalten, wird dadurch berücksichtigt, dass

- das Gebiet mit einer extensiv bewirtschafteten, ökologisch wertvollen Wiese begrünt,
- die Einfriedungen kleintierdurchlässig gestaltet,
- eine geschützte Feldhecke erhalten und
- die Maßnahme Rohrwiesen aus dem Ökokonto der Stadt Tübingen herangezogen wird.

II. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat in seiner Stellungnahme vom 16.06.2023 – aufbauend auf der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 26.01.2023 - vorgetragen, dass

- die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden können.
  ⇨ Kenntnisnahme
- ingenieurgeologische Belange im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt werden, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de abgerufen werden.
  ⇨ Kenntnisnahme
- die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) unter https://maps.lgrb-bw.de in Form der BK50 abgerufen werden können.

⇨ Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren

- generell bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten ist. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.
  ⇨ Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren
- bodenkundliche Belange im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt werden, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.
  ⇨ Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren
- das LGRB darauf hinweist, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.
  ⇨ Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren
- zur Planung aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen sind.
  ⇨ Kenntnisnahme
- zum Thema Grundwasser das LGRB darauf hinweist, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt, und sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen.
  ⇨ Kenntnisnahme
- die Planfläche in Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Unteres Neckartal“ liegt. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.
  ⇨ Kenntnisnahme

Das Regierungspräsidium Tübingen hatte in seiner Stellungnahme (29.06.2023) folgende Anregungen und Bedenken.

- Aus Sicht der Raumordnung/ Bauleitplanung bestehen keine weiteren inhaltlichen Anregungen
  ⇨ Kenntnisnahme
- Im Planentwurf und in der Begründung ausgeführt werde, dass Flächen für die Landwirtschaft sowie Grünflächen in die Sonderbaufläche „Solarpark“ umgewandelt werden. Nach den dem Regierungspräsidium vorliegenden Unterlagen sei im nördlichen Bereich des Plangebiets jedoch eine gewerbliche Fläche im derzeitigen Flächennutzungsplan dargestellt. Sollte dies so der Fall sein, wird daher angeregt, die entsprechenden Passagen im Planentwurf und in der Begründung aus rein klarstellenden Gründen entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.
  ⇨ Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist im Bereich Traufwiesen keine gewerbliche Baufläche dargestellt. Das Regierungspräsidium erhält eine aktuelle Fassung des Flächennutzungsplans.
- Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine Einwendungen zur 147. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Traufwiesen. Die straßenrechtlichen und anbau-rechtlichen Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.
  ⇨ Kenntnisnahme

- Die Anmerkungen des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 41, entsprechend des Schreibens vom 25.01.2023 „Widerspruch gegen die Festsetzungen im Flächennutzungsplan gem. § 7 BauGB – Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.12.2022“ wurden übernommen. Somit bestehen von Seiten des Referates 44 keine Bedenken.
  ⇨ Kenntnisnahme
- Zu den Belangen des Klimaschutzes wird wie folgt Stellung genommen:
  (1) Nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Abs. 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
  (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs.1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 10 Abs.1 S. 2 KlimaG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 % nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.
  (3) Gemäß der Klima-Rangfolge nach § 3 Abs.1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Ca. 90 % der Treibhausgasemissionen sind energiebedingt. § 3 Abs.1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.
  (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 % und bis 2050 noch rund 40 % des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 % und bis 2050 auf rund 80 % auszubauen.
  (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. Der geplante Solarpark trägt zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.
  ⇨ Kenntnisnahme
- Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.
  ⇨ Zusicherung der Information über das Ergebnis des Verfahrens

Der Regionalverband Neckar-Alb weist in seiner Stellungnahme vom 12.06.2023 darauf hin, dass er mit Schreiben vom 16.01.2023 zur o. g. Flächennutzungsplanänderung Stellung genommen hat und darin die Betroffenheit des Gebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht abschließend

beurteilen konnte. Den nun vorliegenden Unterlagen hat er entnommen, dass die für den Hochwasserschutz zuständigen Behörden keine Bedenken vorgebracht haben. Somit bestehen gegenüber dem nun vorliegenden Änderungsentwurf aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

⇨ Kenntnisnahme

Aus der Öffentlichkeit kamen keine Stellungnahmen.

III. Gründe für die Auswahl der Fläche

Angesichts großer Schwierigkeiten und Hemmnisse im bebauten Bereich die vorhandenen Dächer ausreichend für PV-Anlagen zu nutzen, sollen zusätzlich auf geeigneten Freiflächen ebenfalls PV-Anlagen errichtet werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Hierzu haben die Stadtwerke potenzielle Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen in Tübingen untersucht. Letztendlich haben sich unter Berücksichtigung unterschiedlicher Belange zwei Flächen als geeignet für Freiflächen-PV-Anlagen herausgestellt (Hirschenwert in Tübingen-Hirschau und die Traufwiesen).

gef. Andreas Linsmeier